

Information der AV-Medienzentrale Augsburg und des Fachbereichs Urheber- und Medienrecht der Diözese zu GEMA

Kurz:

Filme aus dem Angebot der AV-Medienzentrale sind für eine nichtgewerbliche öffentliche Vorführung lizenziert. Die GEMA-Anmeldung für die enthaltene Filmmusik muss extra durch die veranstaltende Fachstelle oder Pfarrei über ihr eigenes GEMA-Konto erfolgen, denn:

Die Tantiemen für die GEMA sind mit dem Vorführrecht nicht abgegolten.

Ausführlich:

Die Filmvorführung ist bei der GEMA anzumelden, wenn in dem Film Musik wiedergegeben wird. Eine Meldung muss **vor** der Veranstaltung über das Online-Portal der GEMA erfolgen. Die Tarife finden sich auf https://www.gema.de/documents/d/guest/user_upload-dokumente-musiknutzer-tarife-tarife_ad-tarif_t.pdf. (Diese Seite ist derzeit nicht erreichbar.)

Alternativ: <https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-t>.

Vorführungen die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%. Ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% auf die gesetzlichen Tarife kann nur bei ordnungsgemäßer bzw. rechtzeitiger Meldung der Veranstaltung und auch nur dann gewährt werden, wenn die Katholische Kirche oder eine ihrer Institutionen oder Einrichtungen Veranstalter ist.

Jede Pfarrei bzw. Institution, d.h. auch jede Abteilung der Diözese muss ihre Filmvorführung selbst im Onlineportal der GEMA anmelden bzw. sich registrieren.

Unter www.gema.de gibt es weitere Informationen bzw. auch einen Hilfechat „Chatte mit Melody“.

Weitere Informationen:

Die Mediathek und Geschäftsstelle der Landesmediendienste Bayern e.V. beschreibt es so und gibt weitere Informationen für eine mögliche Vergütungsfreiheit bzw. den Einsatz im Unterricht:

Bei öffentlichen Vorführungen wird in der Regel eine **Lizenzgebühr für die Filmmusik** fällig, die mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) abzurechnen ist und die wir leider nicht für Sie übernehmen können. Als „öffentlich“ gelten alle Vorführungen, die nicht in einem rein privaten Umfeld (Familie oder Freundesgruppe) stattfinden.

Auch „geschlossene“ Veranstaltungen, zu denen nur eingeladene Personen Zutritt haben, gelten als „öffentlich“. Dabei ist es unerheblich, ob ein Eintritt oder Unkostenbeitrag verlangt wird, oder nicht. Für die meisten Veranstalter dürfte der GEMA Tarif T infrage kommen. Sofern die Veranstaltung religiösen, kulturellen oder sozialen Zwecken dient und nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt, bekommt man einen Nachlass von 15%. Falls Ihre Einrichtung einem Dachverband oder einer Religionsgemeinschaft angehört, besteht eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Musiklizenz im Rahmen eines Gesamtvertrags des Dachverbands bereits abgegolten ist. Das müssten Sie selbst in Erfahrung bringen. [Das Informationsblatt der GEMA zum Tarif T können Sie hier herunterladen](#). Und hier geht es zum [Online-Anmeldeformular der GEMA](#) für Ihre Filmveranstaltung.

Vergütungsfrei sind Filmvorführungen **nur unter diesen Voraussetzungen** ([siehe § 52 UrhG](#)):

- Veranstalter muss eine Einrichtung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie der Gefangenenbetreuung sein.
- Die Veranstaltung darf nur für einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sein (z.B. nur für eingetragene Mitglieder einer Gruppe, eines Vereins; nur mit persönlicher (am besten schriftlicher) Einladung; nur Bewohner eines Jugend-, Alters-, Pflegeheims)
- Es darf kein Eintritt oder Unkostenbeitrag verlangt werden.
- Die Veranstaltung darf keinem Erwerbszweck Dritter dienen (z.B. kein Catering gegen Bezahlung!).
- Keiner der Mitwirkenden darf eine spezielle Vergütung für diese Veranstaltung erhalten.
- Die Veranstaltung muss einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen.

Sollte auch nur **einer dieser Punkte nicht eingehalten werden** können, ist die Veranstaltung GEMA-pflichtig und dürfte in den meisten Fällen unter den [Tarif T](#) fallen (zum [Online-Anmeldeformular der GEMA](#)).

Bei Vorführungen in **Schulen** gilt:

Im Unterricht einer Schulklasse oder einer anderen fest im Stundenplan verankerten Lerngruppe braucht keine GEMA-Gebühr bezahlt werden.

Bei Schulveranstaltungen muss nur dann eine GEMA-Gebühr (in der Regel nach Tarif T) entrichtet werden, wenn die Veranstaltung nicht den Rahmenbedingungen entspricht, die im [„Merkblatt zur Abgrenzung vergütungsfreier Schulveranstaltungen“](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgelegt sind. Ebenso sind keine GEMA-Gebühren fällig, wenn der zuständige kommunale Schulträger dem [Pauschalvertrag zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände](#) beigetreten ist.

Rückfragen zur GEMA: Theresia Angrick, Geschäftsstellenleitung der AV-Medienzentrale, Tel. 0821/3166-2252

Stand 24.04.2026